

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sommerzeit ist auch häufig Zeit der weiteren Planung. So ist das erste Halbjahr erfolgreich beendet und es geht daran, mindestens die Zeit bis zum Jahresende - aber auch darüber hinaus - zu planen. Das gilt auch für die möglichst effiziente Abwicklung des Außenhandels und der damit verbundenen zollrechtlichen Prozesse im Unternehmen.

Das neue Zollrecht bietet eine Vielzahl von Bewilligungen - aufbauend auf dem Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten über die weit verbreiteten Bewilligungen der vereinfachten Verfahren, die den Zugelassenen Ausfühler ersetzen sollen, über die Veredelungsverkehre, Versand- und Lagerverfahren bis hin zu der eher humoristisch anmutenden Bewilligung des Zugelassenen Bananenwiegers.

Die derzeit laufende Neubewertung zeigt bei einigen Unternehmen teilweise erheblichen Optimierungsbedarf im Rahmen der innerbetrieblichen Organisation. Es wird bereits bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zur Neubewertung festgestellt, dass die zollrechtlichen Prozesse nicht oder nur unzureichend aufgestellt sind. Sehr häufig liegt es nicht an fehlender Kompetenz oder Engagement der Zollbeauftragten. Festsustellen ist, dass sich in einigen Unternehmen und deren Geschäftsleitungen das Bewusstsein für die Wichtigkeit dieser Prozesse noch durchsetzen muss oder dass die Prozesse nicht ausreichend oder nur veraltet dokumentiert sind, weil dies im Tagesgeschäft untergeht. Wie die Zollverwaltung damit umgeht, kann noch nicht gesagt werden, da bisher noch kein Ergebnis einer Neubewertung bekannt geworden ist. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass - nach Anhörung der Beteiligten - bestehende Bewilligungen auch vor dem gesetzlich avisierten 30.04.2019 widerrufen werden, sollten schwerwiegende Defizite bekannt werden. Die Pflicht, interne Prozesse regelmäßig zu überdenken und zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren, folgt übrigens nicht gesetzlichen Neuregelungen im Zollrecht, sondern entspringt allgemeinen Compliance-rechtlichen Quellen wie Gerichtsurteilen und gesetzlichen Notwendigkeiten verschiedener Rechtsgebiete. Wir stellen als Strafverteidiger immer wieder fest, dass das beste Verteidigungsargument eine aktualisierte interne Organisation ist.

Deswegen ist gerade jetzt für die Unternehmen dringend angezeigt, die Prozesse zu überdenken, ggf. diese zu überarbeiten und an aktuellen Maßstäben interner Compliance auszurichten. Sollte dann eine unangenehme Nachfrage der Zollverwaltung im Rahmen des Verfahrens der Neubewertung gestellt werden, kann auf die überarbeitete interne Struktur und deren aktuelle Dokumentation verwiesen werden, was den Bestand für die Zukunft wohl sichern dürfte. Die Zeit, dies zu tun, ist jetzt. Die vom Zoll gewährte Frist zur Anhörung dürfte dazu nur schwer ausreichen.

Wir führen derzeit einen Workshop mit dem Bundesanzeiger Verlag durch, in dem sämtliche zollrechtliche Bewilligungen mit ihren Voraussetzungen nach dem neuen Recht betrachtet werden und anhand von vielen Beispielen mit den Teilnehmern diskutiert wird, wie eine erforderliche, aber auch angemessene interne Organisation zum Erhalt dieser Bewilligung aussieht. Die letzte Veranstaltung in Köln zeichnete sich durch eine sehr praxisnahe und lebhaft Diskussion mit den anwesenden Unternehmensvertretern aus. Wir beleuchten sämtliche zollrechtliche Bewilligungen (auch den Ermächtigten Ausfühler) aus der Sicht von drei Dozenten, Klaus Pelz aus der Sicht der

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen zum

Workshop „Zollrechtliche Bewilligungen nach dem UZK“ erhalten sie [hier](#).

Woher Sie herkommen? - auch in Ihrer Stadt!			
Münster	Düsseldorf	München	Stuttgart
22.08.2017	5. September 2017	6. September 2017	7. September 2017
Köln	Hannover	Wien	Berlin
12.09.2017	19.09.2017	20.09.2017	27.09.2017

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden die folgenden Themen besprochen:

- Einführung in die Neubewertung und die Anforderungen an die Unterlagen
- Die verschiedenen Bewilligungen und die Voraussetzungen für die Beantragung
- Die verschiedenen Bewilligungen und die Voraussetzungen für die Beantragung
- Die verschiedenen Bewilligungen und die Voraussetzungen für die Beantragung
- Die verschiedenen Bewilligungen und die Voraussetzungen für die Beantragung

Unternehmensverbände (IHK für München und Oberbayern), Reinhard Fischer aus der Sicht der Logistik (Deutsche Post / DHL) und Dr. Ulrich Möllenhoff als Vertreter zahlreicher Unternehmen in zollrechtlichen Bewilligungs- und Neubewertungsverfahren. Eine sehr gute Gelegenheit, die eigenen Prozesse zu prüfen und gegebenenfalls Verbesserungen zu überdenken. Es finden noch drei Veranstaltungen statt. Weitere Informationen und eine Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über [die Homepage des Bundesanzeiger Verlags](#) sowie über den hier abgebildeten [Flyer](#).

Im aktuellen Newsletter widmen wir uns auch thematisch dem Thema Neubewertung. Laut Verfügung der Generalzolldirektion vom 24. Januar 2017 soll im Neubewertungsverfahren für den Zahlungsaufschub vom Wirtschaftsbeteiligten ein Antrag auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit gestellt werden. Das Gesetz selbst verlangt in Art. 110 UZK jedoch nur die Leistung einer Sicherheit. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Auswirkungen möchten wir in diesem Zusammenhang näher beleuchten.

Zudem berichten wir über bemerkenswerte Änderungen für Güterhändler im neuen Geldwäschegesetz und voraussichtliche Änderungen im Embargo gegen Nordkorea.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Zahlungsaufschub setzt keine Gesamtsicherheit voraus

Änderungen nach GWG bei allgemeine Sorgfaltspflichten und Risikomanagement von Güterhändlern

Embargo gegen Nordkorea wird ausgeweitet

Zahlungsaufschub setzt keine Gesamtsicherheit voraus

Sämtliche Bewilligungen (mit Ausnahme des Ermächtigter Ausführers) werden derzeit durch die Zollverwaltung neu bewertet. Die Verwaltung geht an diese Aufgabe recht ambitioniert heran. Nach Schätzung der Zollverwaltung müssen ca. 70.000 Bewilligungen betrachtet und neu bewertet werden. Man kann dies zu Recht als Herkulesaufgabe ansehen, aber nicht nur wegen der Menge der betroffenen Bewilligungen, sondern auch wegen der zu erhebenden Datenmenge, die zu bewältigen ist. Die Frage ist nur, ob dies immer so sein muss. Es entsteht der Eindruck, dass teilweise deutlich mehr Daten abgefragt werden, als dies gesetzlich erforderlich ist.

Auf einen Teilaspekt in Bezug auf das Erfordernis der Gesamtsicherheit muss in diesem Zusammenhang eingegangen werden, weil er derzeit viele Unternehmen bewegt. So hat die Zollverwaltung in ihrer Verfügung vom 24. Januar 2017, die das Fragebogenverfahren regelt, die Hauptzollämter angewiesen, im Falle der Beantragung eines Zahlungsaufschubs die Voraussetzungen der Gesamtsicherheit zu prüfen. Zum besseren Verständnis: Eine "einfache" Sicherheit dient dazu, für einen Vorgang das Risiko des Zahlungsausfalls möglicherweise entstehender oder entstandener Zolldschulden beispielsweise durch Stellung einer Bürgschaft abzusichern. Sollte ein Unternehmen für mehrere Vorgänge eine Sicherheit stellen müssen, kann dies durch eine Gesamtsicherheit geschehen, die dann das Risiko mehrerer Vorgänge gleichzeitig abdeckt (Art. 89 Abs. 5 UZK). Der Charme einer Gesamtsicherheit besteht darin, dass hier die Möglichkeit besteht, die zu stellenden Sicherheiten (für mehrere Bewilligungen) zusammenzufassen und ggf. in Summe erheblich zu reduzieren. Im Falle bereits entstandener Zolldschulden (im Gegensatz zu möglicherweise entstehenden Zolldschulden) ist eine Reduktion jedoch nur möglich, wenn das antragstellende Unternehmen AEO ist.

Das Erfordernis einer Sicherheit folgt aus dem Gesetz. Die Gewährung einer Gesamtsicherheit muss vom Unternehmen beantragt werden. Der wesentliche Verfahrensunterschied zwischen beidem ist, dass zum Zwecke der Erbringung einer Sicherheit das Unternehmen keinerlei weitere Zuverlässigkeitskriterien erfüllen muss. Anders ist dies für den Fall einer Gesamtsicherheit. Hier muss das Unternehmen weitgehend die Voraussetzungen der Beantragung des AEO nachweisen, insbesondere auch die steuerliche Zuverlässigkeit der relevanten Mitarbeiter.

Die erweiterte Datenanforderung ist auch sinnvoll, wenn es um die Reduktion der Gesamtsicherheit geht, weil hier eine echte Risikoerhöhung festzustellen ist. Die Zollverwaltung verzichtet im Falle einer Reduktion auf echte Sicherheiten und kann dies nur tun, wenn das Unternehmen weitere Zuverlässigkeitskriterien erfüllt. Wenn aber eine Reduktion der Gesamtsicherheit gar nicht möglich ist, weil diese - wie im Fall des Zahlungsaufschubes - die zusätzliche Bewilligung des AEO erforderlich macht, ist die Beantragung einer Gesamtsicherheit verbunden mit dem umfangreichen Nachweis der besonderen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nicht sinnvoll. Sie bringt dem Unternehmen, das kein AEO ist und das lediglich einen Zahlungsaufschub beantragen / behalten möchte, nichts.

Aus gutem Grund verlangt das Gesetz in Art. 110 UZK für den Zahlungsaufschub auch nicht die Stellung einer "Gesamtsicherheit", sondern nur einer "Sicherheit" - und zwar auch dann, wenn global ein Gesamtbetrag für mehrere Einfuhrvorgänge abgesichert werden soll, Art. 110 b UZK. Eine Gesamtsicherheit ist nicht erforderlich, wenn es dem Unternehmen nur um den Zahlungsaufschub geht.

Von Inhabern einer Bewilligung eines Zahlungsaufschubes gleichwohl die Beantragung einer Gesamtsicherheit zu verlangen, dient nur dazu, dass die Zollverwaltung in den Neubewertungsfragebögen zahlreiche Daten zum Unternehmen und deren Mitarbeitern, bis hin zu Steuer-ID abfragt. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt...

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Änderungen nach GWG bei allgemeine Sorgfaltspflichten und Risikomanagement von Güterhändlern

Im Zuge der Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben sich speziell für Güterhändler seit dem 26. Juni 2017 wichtige Änderungen ergeben, einerseits Erleichterungen im Hinblick auf ihr Risikomanagement sowie andererseits eine geringere Bargeldschwelle im Hinblick auf ihre Verpflichtung, allgemeine Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

Während nach dem zuvor geltenden Geldwäschegesetz Güterhändler unabhängig von Bargeldschwellen interne Sicherungsmaßnahmen ergreifen mussten, sieht § 4 Abs. 4 GwG n.F. nunmehr vor, dass Güterhändler über ein wirksames Risikomanagement (einschließlich interne Sicherungsmaßnahmen) nur verfügen müssen, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10.000,- Euro tätigen oder entgegennehmen (vgl. [Gesetz vom 23.06.2017, BGBl. Teil I 2017 vom 24.06.2017, Nr. 39 S. 1822](#)).

Zugleich sieht § 10 Abs. 6 GwG n.F. vor, dass sie bei Transaktionen, bei denen sie Barzahlungen über mindestens 10.000,- Euro tätigen oder entgegennehmen (bislang: 15.000,- Euro) die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 1 GwG n.F.) zu erfüllen haben. Diese Sorgfaltspflichten beinhalten u.a. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG n.F.). Die Identifizierung ist in § 11 GwG n.F. geregelt.

Gleiches gilt nach § 10 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Buchst. a) und b) GwG n.F. beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung

im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt (Abs. 3 Buchst. a) oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (Abs. 3 Buchst. b). Unabhängig von Bargeldschwellen müssten Güterhändler die Sorgfaltspflichten also insoweit nur bei Auffälligkeiten bzw. Verdachtsmomenten erfüllen. Nachforschungen oder Prüfungen sollen der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zufolge hierbei nicht erforderlich sein ([Bundestag Drucksache 18/12405](#)).

Unabhängig von Bargeldschwellen unterliegen Güterhändler zudem weiterhin der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG n.F.. Auch diese Pflicht greift nur bei Auffälligkeiten.

Güterhändler im Sinne des Geldwäschegesetzes ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt, § 1 Abs. 9 GwG n.F.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

Embargo gegen Nordkorea wird ausgeweitet

In der vergangenen Woche hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig einen von den USA eingebrachten Resolutionsentwurf mit neuen Sanktionen gegen Nordkorea angenommen. Grund ist die fortwährende Aktivität Nordkoreas, das eigene Atomwaffenprogramm voran zu bringen, und damit gegen bestehende UN Resolutionen zu verstoßen. Beschränkt werden zukünftig die Ausfuhr von Kohle und Eisen, von Eisenerz, Blei, Bleierz, Fisch und Meeresfrüchten. Weiterhin werden Joint Ventures mit nordkoreanischen Unternehmen beschränkt, sowohl deren Begründung als auch deren Ausweitung. Ergänzt werden auch die Personenlisten, durch die Aufnahme von neuen Organisationen und Personen, deren Vermögen eingefroren wird und denen damit weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen überlassen werden dürfen.

Die UN - Sanktionen entfalten als solche keine direkte Wirkung in der EU, weil es noch einer Umsetzung in das EU - Recht bedarf. Es ist aber damit zu rechnen, dass sehr kurzfristig diese Sanktionen als EU - Recht erlassen werden, was dann unmittelbar in der EU und damit in Deutschland anwendbar ist. Es ist aufgrund der breiten Zustimmung - auch Chinas - von einer schnellen Umsetzung auszugehen.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht
